

AGBs



design&friends

VRS AG, 9494 Schaan



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der VRS AG

1. Geltung der AGBs

Für alle Aufträge an uns, gelten ausschliesslich die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» der VRS AG, Schaan. Entgegenstehende AGBs des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt.

2. Präsentationen

Jede, auch teilweise Verwendung der von der VRS AG vorgestellter oder überreichter Arbeiten und Leistungen (Präsentationen etc.), bedarf der vorherigen Zustimmung unserer Geschäftsleitung. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und die Verwendung der unseren Arbeiten und Leistungen zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben. Die Annahme eines Präsentationshonorars ist ausdrücklich keine Zustimmung zur Verwendung unserer Arbeiten und Leistungen.

3. Kostenvoranschläge und Auftragserteilung

3.1 In der Regel sind dem Auftraggeber vor Beginn jeder Kosten verursachenden Arbeit Kostenvoranschläge in schriftlicher Form zu unterbreiten, die durch den Auftraggeber freigegeben werden. Kleinere Aufträge bis zu einem Auftragswert von CHF 300, bzw. EUR 300, sowie Aufträge im Rahmen laufender Arbeiten bedürfen nicht der Einholung von Kostenvoranschlägen und keiner vorherigen Genehmigung seitens des Kunden.

3.2 Die VRS AG ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.

3.3 Aufträge zur Produktion von Werbemitteln, werden hauptsächlich durch den Kunden selbst organisiert. Wird die Produktionsorganisation über die VRS AG erwünscht, werden die Aufträge im Namen des Auftraggebers erteilt. Der Auftraggeber erteilt hiermit und mit jeder Bestellung ausdrücklich die entsprechende Vollmacht.

4. Abwicklung von Aufträgen

4.1 Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesonders offene Daten, Reinvorlagen, Programmierungen, Bilder, Modelle, Originalillustrationen usw.), die wir erstellen oder erstellen lassen, um die Leistung zu erbringen, bleiben unser Eigentum. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Ausgeliefert werden ausschliesslich in sich geschlossene Dateien. Zur Aufbewahrung von Daten nach Auftragsabschluss sind wir nicht verpflichtet. Die weitere einmalige Verwendung bzw. Nutzung der Vorlagen und Arbeitsmittel der VRS AG ist mit einem entsprechenden Nutzungshonorar verbunden, das im Vorfeld zu entrichten ist. Die Herausgabe erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung und entsprechendem Zahlungseingang.



5. Lieferung und Lieferfristen

5.1 Die Lieferverpflichtungen der VRS AG sind erfüllt, sobald die bestellten Arbeiten und Leistungen erbracht und an den Kunden oder an Lieferanten übersandt, bzw. überreicht sind. Das Risiko von eventuellen Programmfehlern, Übermittlungsfehlern (z.B. Dateibeschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich welchem Medium übermittelt wird, trägt der Auftraggeber.

5.2 Die von der VRS AG zur Verfügung gestellten Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild- oder Tongestaltung, Konstruktion oder grafischer Gestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre entsprechende Realisierungsmöglichkeit schriftlich von uns bestätigt wird. Mit der kundenseitigen Unterzeichnung des Gut zum Druck oder Gut zur Produktion von uns oder den ausführenden und beauftragten Lieferanten wird auch die vollumfängliche Verantwortung über Design und Richtigkeit der Farben, Texte und Bilder kundenseitig überprüft, bestätigt und übernommen.

5.4 Wettbewerbsrechtliche Überprüfungen sind nur dann unsere Aufgabe, wenn es ausdrücklich vereinbart ist und den Aufwendungen entsprechend honoriert wird.

5.5 Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn eine schriftliche Vereinbarung mit beidseitiger Akzeptanz der Terminierung vorliegt.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Vereinbarte Preise sind Nettopreise exklusive der Mehrwertsteuer. Zölle, Portokosten oder sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben werden an den Auftraggeber weiterberechnet.

6.2 Bei Werbemittlung sind die jeweils gültigen Listenpreise der Werbeträger vom Bestelltag verbindlich.

6.3 Die von der VRS AG dem Auftraggeber ausgestellten Rechnungen sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig.

6.4 Bei grösseren Aufträgen oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist die VRS AG berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen.

6.5 Bis zur vollständigen Zahlung aller den Auftrag betreffender Rechnungen, behalten wir uns das Eigentum an allen überlassenen Unterlagen und Gegenständen vor. Rechte an unseren Leistungen, insbesondere die Nutzungsrechte, gehen erst nach vollständiger Bezahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen auf den Auftraggeber über. Das Urheberrecht entspricht den gesetzlichen Vorgaben.



7. Nutzungsrechte

7.1 Die VRS AG wird dem Auftraggeber mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffender Rechnungen, alle für die Verwendung unserer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist oder sich aus den für uns erkennbaren Umständen des Auftrags ergibt. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Verwendung unserer Vorlagen, Bilder und Ideen, sowie zusätzliche Produktion oder Auflagenerweiterung bedarf der Zustimmung und der schriftlichen Vereinbarung mit der VRS AG.

8. Nutzungshonorar

Die VRS AG erbringt eine über die rein technische Arbeit hinausgehende geistig-kreative Gesamtleistung. Wenn der Auftraggeber die Arbeiten der VRS AG mehrfach nutzt, berechnen wir ein zusätzliches Nutzungshonorar. Die Berechnung des Nutzungshonorars richtet sich nach dem aktuellen Vergütungstarifvertrag SGD (Swiss Graphic Designers).

9. Vertraulichkeit

Die VRS AG wird alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge des Auftraggebers, wie überhaupt dessen Interna, streng vertraulich behandeln.

10. Kündigungsfristen

Die Kündigung eines Domainnamens der über die VRS AG registriert wurde, als auch die Kündigung eines für die Domainen zur Verfügung gestellten Webspaces ist nur jährlich möglich. Die Kündigung muss spätestens zwei Monate vor der Erneuerung des Abos des Namens oder des Webspaces erfolgen.



11. Gewährleistung und Haftung

11.1 Von der VRS AG gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung als «Gut zum Druck» oder «Gut zur Produktion» von uns oder vom ausführenden Lieferanten zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung bei der VRS AG schriftlich zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige in schriftlicher Form, bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers. Ebenso bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers, wenn das «Gut zum Druck» oder «Gut zur Produktion» seitens der VRS AG beim ausführenden Lieferanten nicht mit unterschrieben ist.

11.2 Bei Vorliegen von Mängeln steht der VRS AG das Recht zur zweimaligen Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Zeit zu.

11.3 Schadenersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen, wenn die VRS AG, gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der VRS AG, leicht fahrlässig gehandelt haben. Das gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Ein über den Rohmaterialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.

11.4 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an die VRS AG übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die VRS AG von allen Ersatzansprüchen frei.

11.5 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch die VRS AG erarbeiteten und durchgeführten Massnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Massnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstossen. Die VRS AG ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden.

11.6. Bei Beschriftungs- und Folierarbeiten an Gebrauchtfahrzeugen, gebrauchten Anhängern jeglicher Art, entfallen sämtliche Garantieleistungen auf Haftung und Lebensdauer der verwendeten Folien auf den zu bearbeitenden Teilen. Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die zu beklebenden Teile ob neu oder gebraucht, alle montagefertig vorgereinigt sind. Sind zusätzliche Reinigungsarbeiten notwendig, werden diese vom Kunden durchgeführt. Gegen zusätzliche Verrechnung des entstehenden Aufwandes können die Reinigungsarbeiten auch von der VRS AG durchgeführt werden.

11.7 Der Auftraggeber stellt die VRS AG von Ansprüchen Dritter frei, wenn sie auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl sie Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Massnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch die VRS AG beim Auftraggeber hat unverzüglich nach bekannt werden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet die Agentur für eine durchzuführenden Massnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit VRS AG, die Kosten hierfür der Auftraggeber.



12. Gestaltungsfreiheit

12.1 Im Rahmen eines jeden Auftrages besteht völlige Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

12.2 Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die VRS AG behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Vaduz, Liechtenstein.

13.2 Es gilt liechtensteinisches Recht.

Schaan, im Januar 2024